

# Parkscheibenblau

**M**eine liebe Frau hat einen Brief von der Stadt Duisburg erhalten. Nein, nicht die freundliche Erinnerung an die Zweitimpfung, wie ich vermute, sondern eine schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Höhe von 10,00 EUR. Wir studieren die behördlichen Feststellungen. Tattag, Tatzeit, Tatort – alles stimmt. Tatsächlich wurde beim kurzen Edeka-Einkauf die Auslage einer Parkscheibe im Wagen versäumt, und die ist hier vorgeschrieben.

Nach Sofortüberweisung des Verwarnungsgelds recherchiere ich noch ein wenig über die genannten Vorschriften: § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO, § 24 StVG, 63.1 BKat. Die Parkscheibe zählt also als Nr. 314 zu den Richtzeichen, und ihre Größe, Form und Farbe sind exakt vorgegeben (Bild 318). Einzustellen ist die Ankunftszeit mit Aufrundung um eine halbe Stunde. Bei Ankunft um 12:02 Uhr ist 12:30 Uhr einzustellen. Das gestaffelte Verwarnungsgeld richtet sich nach der Dauer des (nicht angezeigten) Parkens, beginnt mit 10 Euro bis zu 30 Minuten, beträgt danach bis zu einer Stunde 15 Euro und endet bei über drei Stunden mit 30 Euro. Alles nachvollziehbar. Nur dass die Farbe so streng geregelt ist!

Nicht jedes Blau kommt infrage, sondern nur das eine exakt definierte Parkscheibenblau. Alle andersfarbigen Parkscheiben sind illegal. Meine Frau ruft rasch ihre Freundin an. Sie benutzte bisher eine lustige Parkscheibe in teurem Violett.